

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Donnerstag, den 24. August 2006,
11:00 Uhr,**

im Wöllhaf Konferenz- und Bankettcenter, Düsseldorf
International Airport, Terminal B, 40474 Düsseldorf

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

EINLADUNG

zur ordentlichen Hauptversammlung

MEDISANA AG, Hilden

WKN 549 254 – ISIN DE0005492540

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und der Lageberichte für die MEDISANA AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrates.

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Itterpark 7-9, 40724 Hilden, und im Internet unter <http://www.medisana.de> eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Unterlagen, die im übrigen auch während der Hauptversammlung ausliegen werden, jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes im Geschäftsjahr 2005 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2005 für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die WARTH & KLEIN G.M.B.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

5. Beschlussfassung über das Unterbleiben der in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 sowie § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches verlangten detaillierten Angaben zur Vorstandsvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen: Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 sowie § 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a) Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben unterbleiben. Dieser Beschluss gilt erstmals für das am 1. Januar 2006 begonnene Geschäftsjahr und die weiteren vier folgenden Geschäftsjahre.

6. Beschlussfassung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der MEDISANA AG.

Herr Josef Müller scheidet mit Ablauf der Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft aus. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 9 der Satzung der Gesellschaft aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor

Herrn Dr.-Ing. Heinrich Komesker wohnhaft in Unkel, Deutschland,
Beruf: Technischer Geschäftsführer,

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 entscheidet, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Herr Dr.-Ing. Komesker ist weder Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten noch in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Zahlungsmodalitäten der Vergütung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den § 13 Absatz 2 und 3 der Satzung (Vergütung) wie folgt neu zu fassen:

“(2) Der Vergütungsanspruch der Aufsichtsratsmitglieder entsteht jeweils in Höhe der Hälfte des Gesamtjahresbetrages mit Beginn eines jeden Halbjahres der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der MEDISANA AG und ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Entstehung fällig und zahlbar.

(3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bleibt der Vergütungsanspruch für das bereits begonnene Halbjahr in voller Höhe bestehen.”

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals unter Aufhebung der noch bestehenden Ermächtigung und damit zusammenhängende Satzungsänderungen

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. August 2005 hat ein Genehmigtes Kapital in Höhe von 3.186.163,00 Euro beschlossen und die Satzung entsprechend geändert. Die Gesellschaft hat das bisherige Genehmigte Kapital seither in Höhe von insgesamt 662.000,00 Euro ausgenutzt. Um dem Vorstand auch in Zukunft zu ermöglichen, die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft im gesetzlich maximal zulässigem Umfang zu stärken, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgendes zu beschließen:

a) Die unter Tagesordnungspunkt 5 in der Hauptversammlung vom 25. August 2005 erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital) wird mit Wirkung zur Eintragung der unter c) zu beschließenden Satzungsänderung aufgehoben.

b) Mit Wirkung zur Eintragung der unter c) zu beschließenden Satzungsänderung wird der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. August 2011 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 3.517.163 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, um bis zu insgesamt 3.517.163 Euro zu erhöhen.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

1. zum Ausgleich von infolge einer Kapitalerhöhung entstehenden Spitzenbeträgen;

2. für Erhöhungen des Grundkapitals gegen Bareinlagen gemäß der Bestimmungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG um bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. In diesem Fall darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Durchschnittskurs der Schlusskurse der letzten 5 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse, welche dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand vorangehen, nicht wesentlich unterschreiten; im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist; oder

3. sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten oder gegen sonstige Sacheinlagen ausgegeben werden.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital zu ändern.

c) Die Satzung wird in § 4 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

“3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. August 2011 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 3.517.163 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, um bis zu insgesamt 3.517.163,00 Euro zu erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

1. zum Ausgleich von infolge einer Kapitalerhöhung entstehenden Spitzenbeträgen;

2. für Erhöhungen des Grundkapitals gegen Bareinlagen gemäß der Bestimmungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG um bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, in diesem Fall darf der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Durchschnittskurs der Schlusskurse der letzten 5 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse, welche dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand vorangehen, nicht wesentlich unterschreiten; im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist; oder

3. sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten oder gegen sonstige Sacheinlagen ausgegeben werden.

Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital zu ändern.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

a) Übersicht

Unter Tagesordnungspunkt 8 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand mittels eines neuen Genehmigten Kapitals zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Inhaberstückaktien zu ermächtigen. Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht, der Bestandteil dieser Einladung ist und auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und auf Verlangen jedem Aktionär übersandt wird.

b) Teilausnutzung des bisherigen Genehmigten Kapitals

Die ordentliche Hauptversammlung vom 25. August 2005 hatte den Vorstand zur Ausgabe von neuen Aktien in Höhe von insgesamt 3.186.163,00 Euro durch Schaffung eines Genehmigten Kapitals ermächtigt. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Gebrauch gemacht und das Grundkapital um insgesamt 662.000,00 EUR erhöht.

Damit die Gesellschaft weiterhin in die Lage versetzt wird, die mit dem bisherigen Genehmigten Kapital verfolgenden Ziele auch in der Zukunft zu erreichen und flexibel und schnell auf sich gegebenenfalls in den nächsten Jahren ergebende Situationen zu reagieren, soll ein neues Genehmigtes Kapital im Rahmen der gesetzlich zulässigen Höhe und Höchstdauer geschaffen werden.

c) Neues Genehmigtes Kapital und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Insgesamt soll ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von insgesamt 3.517.163,00 Euro geschaffen werden, das zur Ausgabe von 3.517.763 Inhaberstückaktien ermächtigt. Durch das Genehmigte Kapital wird der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 3.517.163,00 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer Inhaberstückaktien zu erhöhen. Der Vorstand ist im Rahmen des Genehmigten Kapitals ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter denen im neuen § 4 Absatz 3 der Satzung genannten Gründen auszuschließen.

Die vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigtem Kapital soll den Vorstand in die Lage versetzen, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrates kurzfristig auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen, die im Interesse der Gesellschaft stehen, reagieren zu können.

d) Ausschluss des Bezugsrechts

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Allerdings soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt werden, in bestimmten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge im Falle der Barkapitalerhöhung dient der Vermeidung von unnötigen ungeraden Bezugsrechtsverhältnissen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt sein, bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausschließen zu können, soweit die Kapitalerhöhung nicht 10 % des Grundkapitals überschreitet und der Ausgabebetrag den Durchschnittskurs der Schlusskurse der letzten 5 Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse, welche dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand vorangehen, nicht wesentlich unterschreitet. Es wird hier von der vom Gesetzgeber in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eröffneten Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft wird damit in die Lage versetzt, sich durch einen Vorstandsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und zu einem nahe dem Börsenpreis liegenden Ausgabebetrag neue Eigenmittel zu beschaffen und ihre Eigenkapitalbasis zu stärken. Entsprechend den in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzten Grenzen soll dafür ein Teilbetrag des Genehmigten Kapitals von 10 % des Grundkapitals bereitstehen. Nach der gesetzlichen Wertung sind die Interessen der Aktionäre hier nur im geringen Umfang beeinträchtigt, da ihre quotale Beteiligung nur um maximal 10 % sinkt und sie typischerweise auch die Möglichkeit haben, ihre Beteiligung auf Wunsch durch Nachkauf von Aktien über die Börse zu erhalten.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen etwa zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder gewerblichen Schutzrechten auszugeben, dient dazu, den Vorstand in die Lage zu versetzen, unter Schonung der eigenen Liquidität der Gesellschaft, ohne weitere Beanspruchung sonstiger finanzieller Ressourcen Sacheinlagen erwerben zu können. So ist die Ermächtigung als taktisches und strategisches Instrument anzusehen, welches dem Vorstand die Chance eröffnet, auch vor möglichen Wettbewerbern Unternehmen oder Teile von Unternehmen zu erwerben oder Beteiligungen an Unternehmen einzugehen. Der Vorstand kann somit kurzfristig, flexibel und zeitnah auf sich bietende Gelegenheiten zur Unternehmensexpansion im Interesse der Gesellschaft und seiner Aktionäre reagieren, um dadurch die Wettbewerbsposition der Gesellschaft erhalten oder sogar verbessern zu können. Die Praxis zeigt auch, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionen als Gegenleistung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens zum Ablauf des 17. August 2006, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft in deutscher oder in englischer Sprache angemeldet haben. Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch eine Bescheinigung des depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts erforderlich, die sich auf den Beginn des 03. August 2006, 0:00 Uhr, zu beziehen hat. Der Nachweis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie die Bescheinigung über den Nachweis des Anteilsbesitzes sind innerhalb der vorgenannten Fristen an die folgende Adresse zu senden:

MEDISANA AG

c/o Bayerische Hypo-
und Vereinsbank AG

FMS5HV

80311 München

Telefax: 089/5400-2519

Email: hauptversammlungen@hvb.de

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte unter entsprechender schriftlicher Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch den von der Gesellschaft gestellten Stimmrechtsvertreter, Herrn Marco Getz, ausüben zu lassen. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.medisana.de>.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung:

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

MEDISANA AG

Investor Relations – HV 2006

Itterpark 7-9

40724 Hilden

Telefax: 02103-200775

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die rechtzeitig im Original oder per Telefax unter dieser Adresse eingegangen sind, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden den anderen Aktionären im Internet unter <http://www.medisana.de> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Hilden, im Juli 2006

Der Vorstand

ANFAHRT

Auto

Aus Richtung Norden aus Krefeld B288/A524, Essen A52 oder Oberhausen A3 fahren Sie am Breitscheider Kreuz in Richtung Düsseldorf.

Am Kreuz Düsseldorf-Nord nehmen Sie die Ausfahrt 23 (Düsseldorf Flughafen) auf die A44.

Diese verlassen Sie an der Ausfahrt 31 und folgen der Flughafenausschilderung Richtung Abflug.

Aus Richtung Süden von der A3 (E35) fahren Sie am Kreuz Ratingen/Ost auf die A44. Diese verlassen Sie an der Ausfahrt 31 und folgen der Flughafenausschilderung Richtung Abflug.

Direkt am Zentralgebäude finden Sie die einzelnen Parkhäuser. Von den Parkhäusern 2 und 3 gehen Sie in Richtung Terminal B, Abflugebene.

Bahn

Vom Fernbahnhof Düsseldorf nehmen Sie bitte den „Sky Train“, welcher Sie direkt in das Flughafenzentralgebäude im Terminal B bringt.

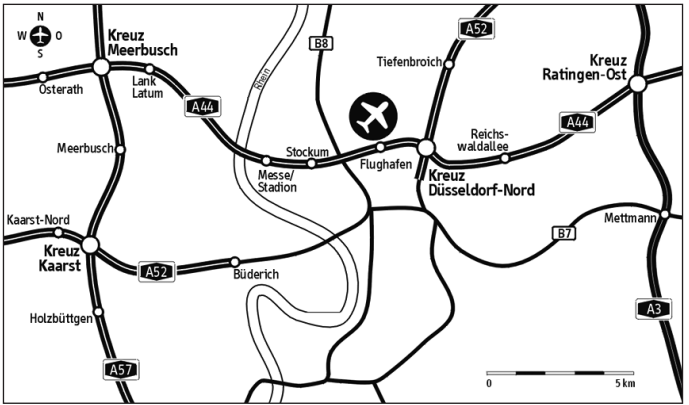
Im Düsseldorf International Airport

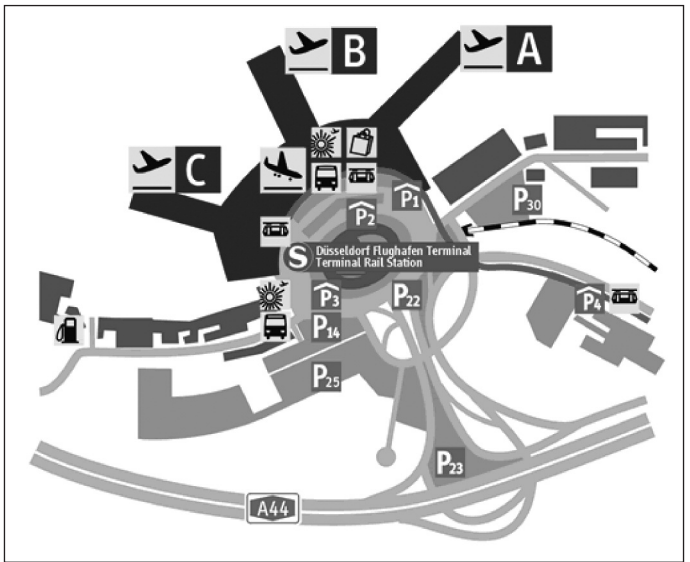
Terminal B, Ebene 3

Von der Abflugebene über die Rolltreppe oder den Aufzug.

Wöllhaf Konferenz- und Bankettcenter

Düsseldorf International Airport
Terminal B
40474 Düsseldorf





MEDISANA AG

Itterpark 7-9 · 40724 Hilden · Germany
Tel. (021 03) 2007-60 · Fax (021 03) 2007-626
info@medisana.de · www.medisana.de